Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung

Kroiß / Neurauter

31. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-84206-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. … .“

oder:

„I. Der Bescheid des Landratsamts München vom …[16] wird dahin abgeändert, dass …

II. … (Kostenteilung, s. o.)

III. … .“

b) oder im Falle des § 113 Abs. 5 VwGO:

„I. Der Bescheid des Landratsamts München vom …[16] wird aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Erlaubnis zum … zu erteilen.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.[18]

IV. … .“

oder:

„I. Der Bescheid des Landratsamtes München vom …[16] wird aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte drei Viertel, der Kläger ein Viertel.[18]

IV. … .“

c) im Falle des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO:

„I. Der Bescheid des Landratsamts München vom …[16] war rechtswidrig.[19]

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.[18]

III. … .“

7. Zur vorläufigen Vollstreckbarkeit vgl. § 167 VwGO iVm §§ 708 ff. ZPO; zur Formulierung der Abwendungsbefugnis s. auch Anmerkung Nr. 5 in Formular Nr. 54 (Gerichtsbescheid).

8. Wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegen, wird die Berufung im Tenor des Urteils gem. § 124a Abs. 1 S. 1 VwGO ausdrücklich zugelassen; das Oberverwaltungsgericht (hier: der Bayerische Verwaltungsgerichtshof) ist an die Zulassung gebunden, vgl. § 124a Abs. 1 S. 2 VwGO.
Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, § 124a Abs. 1 S. 3 VwGO.

9. Statt der Berufung kann im Urteil (oder auf Antrag durch Beschluss) wahlweise auch die Revision unter Umgehung der Berufungsinstanz zugelassen werden (Sprungrevision).
Zu den Voraussetzungen vgl. § 134 Abs. 1, 2 VwGO.
Zum dann zulässigen Rechtsmittel vgl. unten Anmerkung 13.

10. Zur Fassung des Tatbestandes vgl. § 117 Abs. 3 VwGO.

11. Zur Begründung s. § 117 Abs. 5 VwGO.

12. Vgl. § 161 VwGO.
Zur Kostentragungspflicht vgl. §§ 154 ff. VwGO, zur Erstattungsfähigkeit von Kosten § 162 VwGO.

13. Bei Zulassung der Revision im Urteil wäre die Rechtsmittelbelehrung um den Zusatz zu ergänzen, dass anstelle der Berufung gegen das Urteil die Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden kann, wenn der Kläger und der Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen, § 134 VwGO.

14. Die Unterschrift der ehrenamtlichen Richter ist nicht erforderlich, § 117 Abs. 1 S. 4 VwGO.

15. An dieser Stelle ergeht in der Praxis vereinzelt ein Hinweis, dass bei der Einlegung der Streitwertbeschwerde kein Vertretungszwang besteht, vgl. § 68 Abs. 1 S. 5 iVm § 66 Abs. 5 S. 1 GKG, vgl. auch Rechtsmittelbelehrung Formulare 49 und 50.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

16. In den Fällen, in denen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde, ist auch der Widerspruchsbescheid aufzuheben, vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.
    a) Wenn der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid unverändert aufrechterhält, wird tenoriert:
       „I. Der Bescheid des/der … vom … und der Widerspruchsbescheid des/der … vom … werden aufgehoben …“
    b) Wenn der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid verändert, wird tenoriert:
       „I. Der Bescheid des/der … vom … in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des/der … vom … wird aufgehoben … .“

    Zur Kostenfrage bei Beteiligung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren vgl. Anm. 18.

17. Die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen können als erstattungsfähige Kosten der unterliegenden Partei aus Billigkeitsgründen auferlegt werden, § 162 Abs. 3 VwGO. Billigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beigeladene sich durch eine Antragstellung selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, vgl. § 154 Abs. 3 VwGO.

18. Soweit die Beteiligten bereits in einem Vorverfahren anwaltschaftlich vertreten waren, kommt auch ein Ausspruch über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten in Betracht (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO).
    Der Ausspruch ist in den Gründen zur Kostenentscheidung zu begründen.

19. In der Praxis findet sich auch die Formulierung: „Es wird festgestellt, dass der Bescheid des/der … vom … rechtswidrig gewesen ist.“

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Rechtsmittelverfahren

Nr. 56. Zulassung der Berufung

8 ZB 24.232
D 12 K 2023.71

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

In dem Verwaltungsrechtsstreit[1]

Firma Glaser Baumaschinen GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Albert Pietschmann – Klägerin –,

bevollmächtigt:
Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Gerd Graubner, Hofaue 24, 42103 Wuppertal

gegen

die Stadt Wuppertal, – Beklagte –,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin[2],

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Bernhard Klemm, Kurt-Drees-Straße 14, 42283 Wuppertal

wegen

Erhebung eines Erschließungsbeitrags
hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung

erlässt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, 8. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Huber und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Sellmann und Mair ohne mündliche Verhandlung

am 12. September 2024

folgenden

Beschluss:[3]

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 2023 – D 12 K 23/71 – wird abgelehnt.[4]
II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.[5]
III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5780,– EUR festgesetzt.

Gründe:[6]

Zulässigkeit des Antrags, insbes. hinreichende Darlegung von Zulassungsgründen iSd § 124 Abs. 2 VwGO
Vorliegen der dargelegten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO)

Hinweis: Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).[7]

Kostenentscheidung (§ 154 Abs. 2 VwGO)

Streitwertfestsetzung (§ 52 Abs. 1 und 3 GKG)

Huber	*Sellmann*	*Mair*
(Huber)	(Sellmann)	(Mair)

Anmerkungen

1. In den Bundesländern werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet („Verwaltungsrechtssache", zB in Niedersachsen und Baden-Württemberg, oder „Verwaltungsrechtsstreit", zB in Rheinland-Pfalz und Saarland).

2. Vgl. § 63 Abs. 1 GO NRW bzw. vergleichbare Regelungen in den anderen Bundesländern, zB § 42 Abs. 1 GemO BW und Art. 38 Abs. 1 BayGO.

3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss gem. § 124a Abs. 5 S. 1 VwGO.

4. Vgl. § 124a Abs. 5 VwGO.
Hinsichtlich der Tenorierung wird bei den Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich vorgegangen.
Einzelne Oberverwaltungsgerichte lehnen den Antrag bei Erfolglosigkeit ab, andere nur bei Unbegründetheit, während sie bei Unzulässigkeit des Antrages diesen verwerfen.
Bei Erfolg des Antrages nehmen einzelne Oberverwaltungsgerichte die Gründe der Zulassung bereits in den Tenor auf und verzichten auf eine weitere Begründung der Entscheidung, § 124a Abs. 2 S. 2 VwGO:

Beschluss:[3]

„I. Die Berufung wird zugelassen, da
- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). *und/oder*
- die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). *und/oder*
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). *und/oder*
- das Urteil/der Gerichtsbescheid von obergerichtlicher Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). *und/oder*
- ein der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofs unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

…

II. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 B 20.59 fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO)."[8]

Belehrung:[9]

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen.
Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,
Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster,

einzureichen.
Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig."

5. Zur Kostentragungspflicht vgl. § 154 Abs. 2 VwGO.
Bei Ablehnung der Berufungszulassung ist im Beschluss auch über die Kosten zu entscheiden. Wird die Berufung teilweise zugelassen und die Zulassung im Übrigen abgelehnt, so bleibt die Kostenentscheidung dem Berufungsverfahren vorbehalten (Einheitlichkeit der Kostenentscheidung);
siehe auch Anmerkung 8.

6. Neben der Regelung des § 124a Abs. 5 S. 3 VwGO bei Zulassung der Berufung besteht i. Ü. ganz generell eine Begründungspflicht bzgl. der Zulassungsentscheidung, vgl. § 122 Abs. 2 VwGO.

7. Wegen der Rechtskraftwirkung bedarf es keiner Rechtsmittelbelehrung.
Einer solchen bedarf es auch nicht bei der Zulassung der Berufung wegen der Rechtswirkung des § 124a Abs. 5 S. 5 VwGO, s. auch Anmerkung 8.

8. Im Beschluss über die Zulassung der Berufung ergeht hier keine Kostenentscheidung; sie bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten, da das Zulassungsantragsverfahren als Berufungsverfahren fortgeführt wird, § 124a Abs. 5 S. 5 VwGO.

9. Vgl. § 124a Abs. 6 iVm Abs. 3 S. 3–5 VwGO.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Nr. 57. Beschluss über das Ruhen des Verfahrens

3 B 23.371
M 4 K 23.778

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Franz Wiegand, Bachstr. 88, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm,

– Kläger –,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Hubert Böckler, Marienplatz 2, 80331 München,

gegen

den Bezirk Oberbayern, München,
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten[1]

– Beklagter –,

wegen

Gewässerunterhalt an der Wolnzach;
Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 23. November 2023
hier: Antrag auf Ruhen des Verfahrens

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat, durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kopp[2] ohne mündliche Verhandlung

am 24. September 2024

folgenden

Beschluss:[3]

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.[4, 5, 6]

Kopp
(Kopp)

Anmerkungen

1. Vgl. Art. 33a Abs. 1 BezO.
2. Entscheidung durch den Berichterstatter gem. §§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO.
3. Das Gericht entscheidet von Amts wegen durch Beschluss.
4. Entscheidung des Ruhens des Verfahrens gem. § 173 VwGO iVm § 251 ZPO.
   Im Übrigen ist gem. § 125 Abs. 1 S. 1 iVm § 94 VwGO bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Aussetzung der Verhandlung möglich.
5. Die Entscheidung ergeht ohne schriftliche Begründung (§ 122 Abs. 2 S. 1 VwGO).
6. Keine Rechtsbehelfsbelehrung, da Beschlüsse eines Oberverwaltungsgerichts (hier: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) grundsätzlich nicht mit einer Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angegriffenen werden können, § 152 Abs. 1 VwGO.

Nr. 58. Beschwerdeentscheidung

3 C 332/24
7 E 217/24

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsrechtssache[1]

Petra Runge, Bernauer Straße 21, 83209 Prien am Chiemsee – Antragstellerin –,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Dr. Doris Reuther, Salinstraße 3, 83022 Rosenheim

gegen

den Freistaat Bayern – Antragsgegner –,
vertreten durch das Landesjustizprüfungsamt[2]

wegen

Zulassung zur mündlichen Prüfung nach der JAPO,

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 16. August 2024

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kobel, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwarz und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Nikl ohne mündliche Verhandlung

am 11. Oktober 2024

folgenden

Beschluss:[3]

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.[4]
II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1500,– EUR festgesetzt.[5]

Gründe:[6]

kurze Darstellung des Sachverhaltes

wesentliche Gründe, insbes.
Zulässigkeit der Beschwerde, § 146 VwGO
Begründetheit der Beschwerde
Kostenentscheidung, § 154 Abs. 2 VwGO
Streitwertfestsetzung, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG[7]

Kobel	*Dr. Schwarz*	*Nikl*
(Kobel)	(Dr. Schwarz)	(Nikl)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. In den Bundesländern werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet („Verwaltungsrechtssache", zB in Niedersachsen und Baden-Württemberg, oder „Verwaltungsrechtsstreit", zB in Rheinland-Pfalz und Saarland).
2. Vgl. § 3 Abs. 1, 3 iVm § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV).
3. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, § 150 VwGO.
4. Bei Unbegründetheit wird die Beschwerde zurückgewiesen, bei Unzulässigkeit verworfen.
5. Zur Festsetzung des Streitwertes in Rechtsmittelverfahren vgl. § 47 GKG.
6. Zur Begründung vgl. § 122 Abs. 2 VwGO.
7. Beschwerdeentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (hier: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) können grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, § 152 Abs. 1 VwGO.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG